

Mitgliedsantrag Üye Kayıt Formu

Angaben zum Unternehmen Şirket Bilgileri

Firmenname Şirket adı

Geschäftsführer Yönetici

Ansprechpartner İlgili kişi

Adresse Adres

Ort Şehir

PLZ Posta Kodu

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

Internet

Buchungsrhythmus Mitgliedsbeitrag
Üye aidatı ödeme periyodu

monatlich
aylık

jährlich
yıllık

Für Unternehmen beträgt der monatliche Beitrag 20,00 € / jährlich 240 €

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft. Ich bestätige, das ich die Satzung gelesen habe, die Satzung und den Zweck des Vereins akzeptiere und unterstütze. Ich werde die Aufnahmegebühr sofort nach der Aufnahme in den Verein und die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge jeweils bis spätestens zum 15. Januar zahlen. Mir ist bekannt, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr und Jahresmitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet werden.

İşbu form ile dernek üyeliğine müraccat ediyorum. Dernek tüzüğünü okuduğumu, dernek tüzüğünü ve amaçlarını kabul ettiğimi ve desteklediğimi teit ederim. Giriş ücretini üyeliğimin kabulünün müteakip hemen ve daha sonraki yıllık üyelik aidatlarını her yılın en geç 15 Ocak tarihine kadar ödeyeceğim. Üyeliğimin düşmesi durumunda giriş ücreti ve yıllık üyelik aidatlarının iade edilmeyeceği bilgim dahilindedir.

Ort, Datum Şehir, Tarih

Unterschrift İmza

Einzugsermächtigung Otomatik ödeme talimatı

IBAN

BIC

Kreditinstitut Banka

Betrag Aidat tutarı

Kontoinhaber Hesap sahibi

Hiermit ermächtige ich Sie, widerruflich, den Mitgliedsbeitrag von dem o.g. Konto abzubuchen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, beseht von Seiten des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Bu onay ile aksi bildirilene kadar üyelik aidatımı yukarıda belirttiğim banka hesabımdan çekmenizi kabul ediyorum. Söz konusu aidatı karşılayacak yeterli miktar banka hesabımda bulunmadığı takdirde, bunun ödenmesinde bankanın herhangi bir yükümlülüğü bulunmaz.

Ort, Datum Şehir, Tarih

Unterschrift İmza

Satzung des Türkisch Deutschen Unternehmerverbandes Pfalz e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Türkisch Deutscher Unternehmerverband Pfalz „, nach der beabsichtigten Eintragung in dem Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und soll in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister gem. § 55 BGB eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist der Zusammenschluss Deutsch Türkischer Unternehmer, sowie der Freiberufler, Gewerbetreibender und sonst Selbständiger in Rheinland-Pfalz. Er hat den Zweck die Interessen türkisch- und deutschsprachiger Unternehmer, Gewerbetreibender, Freiberufler und Selbständiger in Rheinland-Pfalz zum Wohl der Gesamtheit zu schützen und zu stärken. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Unternehmer gegenüber dem Land und den Kommunen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik geschlossen zu vertreten, die Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu beraten und ihre Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen.

Er fördert die sozialen und kulturellen Beziehung und Kontakte zwischen Türkischen und Deutschen Geschäftsleuten und Bürgern, Firmen und wirtschaftlichen Institution.

Der Verein fördert die Türkisch-Deutschen Wirtschaftsbeziehung und setzt sich zum Ziel durch ihre Aktivitäten für eine Integration ausländischer und ausländisch stämmiger Unternehmer zu einer wirtschaftlichen, gesellschaftliche und gesamtpolitische Einheit beizutragen.

Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig und dient nur gesellschaftlichen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unternehmerisch tätig ist oder eine solche Tätigkeit anstrebt. Zudem muss die Satzung anerkannt werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung, der vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten schriftlich widersprochen werden kann.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung kann frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam erklärt werden. Sie kann nur mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende eines Kalenderjahres und nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind,
- sich unehrenhaft verhalten oder nachhaltig gegen die Satzung verstoßen haben.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt in den Verein den ordentlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages, sowie deren Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird. Der Beitrag ist zum 15. Januar eines jeden Jahres oder bei Beitritt in Höhe eines Jahresbeitrages fällig. Er ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, es sei denn, sie zahlen ihren rückständigen Beitrag sofort.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 1 Jahr ununterbrochen Mitglied im TDU Pfalz e.V. ist. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Ausdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden- auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über Einspruch ausgeschlossener Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- g) Beschlussfassung über Anträge in Vereinsangelegenheiten
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn - ein Zehntel der Mitglieder - schriftlich unter Angaben der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Mitgliederversammlungstermin mit schriftlicher Begründung in der Geschäftsstelle des Vereins (Ludwigshafen am Rhein) eingereicht werden. Eine Beschlussfassung über Anträge, die verspätet eingereicht wurden, findet nicht statt; Anträge ohne Unterschrift des Antragstellers gelten als nicht gestellt.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten

- Ort und zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Kassenprüfer

Der Verein hat bis zu vier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres und nach Vorlage des Jahresabschlusses eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung sowie der Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der sonst keine weiteren Beschlüsse gefasst werden dürfen, aufgelöst werden.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung dem Amtsgericht - Registergericht – mitzuteilen.

3. Über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstand oder mindestens 30 Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind zu begründen. Sie unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Satzungsändernde Anträge sind vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 14

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Gründungsmitglieder den Beschluss dieser Satzung.

Ludwigshafen, den 21.09.2010